

RAe Wächtler u. Koll., Rottmannstraße 11 a, 80333 München

Rundschreiben

1. Beschaffung von Unterlagen während des Asylverfahrens
2. Eritrea

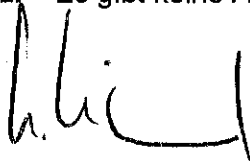
Rottmannstraße 11 a
80333 München
Telefon (089) 542 75 00
Telefax (089) 54 27 50 11
heinhold@waechtler-kollegen.de

München, den 02.02.17 e/gm

Unser Aktenzeichen:
Bitte stets angeben!
- e -

1. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass von Asylbewerbern, die den Flüchtlingsstatus begehren, grundsätzlich nicht verlangt werden kann, sich an die Heimatbehörden zum Zwecke der Ausstellung von Pässen, Personalausweisen und anderen Identitätsnachweisen zu wenden. Dies hat das BAMF auf Anfrage von PRO ASYL in Bezug auf Eritrea unter Berufung auf Art. 30 der EU-Verfahrens-Richtlinie bestätigt (siehe Anlage). Hiervon zu unterscheiden sind die gegenwärtig verbreiteten Aufforderungen, sich von Verwandten Geburtsurkunden oder andere der Identitätsklärung dienende Urkunden schicken zu lassen. Hierdurch tritt in der Regel keine Gefährdung des Antragstellers und seiner nahen Angehörigen ein. Da die Identitätsklärung nicht nur der öffentlichen Sicherheit dient, sondern auch im Interesse des Antragstellers liegt (z. B. familienrechtliche Statusklärung), sollte der Bitte im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nachgekommen werden. Es sei aber betont – da gelegentlich der gegenteilige Eindruck erweckt wird, dass dann, wenn solche Dokumente nicht vorgelegt werden (können), dies im Regelfall keine negativen Auswirkungen auf die Entscheidung haben dürfte. Bestehen jedoch ernsthafte Zweifel an der Identität, können diese bei der Glaubwürdigkeitsprüfung berücksichtigt werden.

2. Es gibt keine Änderung der Gefährdungslage bei **Eritreern**.



(Hubert Heinhold)
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen

RAin Gaugel:
Fachanwältin für Familienrecht

RA Wächtler:
Fachanwalt für Strafrecht

Stadtparkasse München
Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00
IBAN DE73 7015 0000 0901 1398 16
BIC SSKMDEMM
USt-ID: DE 130751887

Postbank München
Konto-Nr. 288 647 805, BLZ 700 100 80
IBAN DE13 7001 0080 0288 6478 05
BIC PBNKDEFF



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

PRO ASYL
Postfach 160624
60069 Frankfurt am Main

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
TB Seidens

TEL +49 (0) 911 943-24615

FAX +49 (0) 911 943-

uwe.seidens@bamf.bund.de
www.bamf.de

Anfrage zu Eritrea

Nürnberg, den 25.01.2017,
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Burkhardt,

für Ihre E-Mail vom 22.12.2016 danke ich Ihnen und kann Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

1. Nachweis von Staatsangehörigkeitsbescheinigungen

Sie verweisen auf Fälle, in denen eritreische Antragsteller vom BAMF aufgefordert worden sein sollen, Staatsangehörigkeitsbescheinigungen bei den eritreischen Botschaften zu beantragen und vorzulegen.

Ein Antragsteller ist zwar gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG verpflichtet, im Fall des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Insbesondere Art. 30 der EU-Asylverfahrensrichtlinie verbietet es sich jedoch, Informationen von Stellen einzuholen, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben, bzw. diesen zur Kenntnis zu bringen, dass ein Asylantrag gestellt wurde. Die Mitarbeiter des Bundesamtes werden hierauf selbstverständlich hingewiesen.

Sollten dennoch einzelne Außenstellen eritreische Antragsteller an Behörden ihres Heimatlandes verwiesen haben, bitte ich Sie, mir diese Außenstellen zu benennen, damit diese Praxis abgestellt werden kann.



Seite 2 von 2

2. Zur Situation von Rückkehrern

Nach hier vorliegenden Erkenntnissen besteht bei der Behandlung von Deserteuren und Rückkehrern seitens der eritreischen Behörden eine gewisse Willkür. Zwar liegen Informationen vor, wonach in einzelnen Fällen Personen, die sich der drohenden Einberufung zum Nationaldienst durch Flucht entzogen haben, bei ihrer Rückkehr lediglich die Diasporasteuer entrichten und ein Reuebekenntnis unterschreiben mussten (siehe z.B. European Asylum Support Office (EASO): "Country of Origin Information Report – Eritrea, National service and illegal exit", November 2016, https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/publications/COI-%20Eritrea-Dec2016_LR.pdf). Das Bundesamt ist sich aber darüber bewusst, dass das Vorgehen der eritreischen Sicherheitskräfte von Willkür geprägt ist (z.B. Dauer der Haft von wenigen Wochen bis mehrere Monate, Unterbringung in Metallcontainern etc.) und weit über die grundsätzlich legitime strafrechtliche Ahndung der Desertion hinausgehen kann. Hierauf werden unsere Mitarbeiter in den Entscheidungshilfen auch explicit hingewiesen. Unsere Leitsätze für die Entscheidungspraxis betreffend Eritrea sind nicht geändert worden.

Generell wird nicht verkannt, dass Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Eritrea nicht gewährleistet sind und für bestimmte Personengruppen nach wie vor eine Gefährdungslage besteht. Hierzu zählen z.B. Eritreer, die sich im Ausland regierungskritisch betätigt haben. Da Menschenrechtsorganisationen in Eritrea nicht tätig sein können und eine freie Presse nicht existiert, ist es insgesamt schwierig, menschenrelevante Informationen zu erhalten und auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

Auch deshalb ist das Bundesamt an einer Fortsetzung der Gespräche mit PRO ASYL interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gräfin Prasechma

Abteilungspräsidentin